

Matrikelnummer: _____

Initialen: ____

Abgabe bis Donnerstag, den 14. Oktober 2022, 23:59 Uhr / ha-sachenrecht@rewiss.fu-berlin.de

Sachverhalt

A ist stolzer Eigentümer einer 1/20-Unze-Krügerrand-Münze. Krügerrand-Münzen sind Anlagemünzen und stammen aus Südafrika, wo sie als Zahlungsmittel offiziell anerkannt sind. Sie verfügen über ein eigentümliches Erscheinungsbild: Sie sind zwar, wie normale Münzen auch, rund. Allerdings sind sie nicht mit einem Nominalwert versehen. Auf der Vorder- und Rückseite sind lediglich Paul Kruger – ein südafrikanischer Politiker – und eine Springbock-Antilope – das Nationaltier Südafrikas – abgebildet. Da die Münze jedoch zu einem festgelegten Teil aus Gold besteht, lässt sich der Marktwert, der derzeit bei 75€ liegt, jederzeit berechnen.

Eines Tages stellt A fest, dass die Münze zwar wunderschön, aber alt und abgegriffen ist. In solch einem Zustand kann A mit ihr schwerlich vor seinen ebenso münzbegeisterten Freunden prahlen, da eine professionelle Reinigung der jeweiligen Lieblingsmünzen unter Münzanlegern und -sammlern zum guten Ton gehört. Daher entscheidet er sich, die Münze in den Restaurationservice des B zu geben. Gesagt, getan. A sucht am nächsten Tag den B auf und gibt die Münze zwecks der Reinigungs- und Polierarbeiten bei ihm ab. Er soll sie nach erledigter Arbeit, voraussichtlich zwei Tage später, wieder bei B abholen.

C, einer von B's Mitarbeitern, ist in Finanznöten. Er kommt auf den Gedanken, die Arbeit zu übernehmen, die Münze danach aber für sich zu behalten und an einen Dritten zu verkaufen. Als C dem B anbietet, die Bearbeitung der Münze zu übernehmen, lässt sich B darauf ein. Er wollte zwar ursprünglich einen anderen Mitarbeiter einsetzen, ist aber über den Eifer des C sehr erfreut, der trotz seines erwachsenen Aussehens erst 17 Jahre alt ist und mit der Einwilligung seiner Eltern für B arbeitet. Infolgedessen poliert C die Münze absprachegemäß. Danach legt er seine Arbeitskleidung ab, lässt die Münze in seine Hosentasche gleiten und verlässt mit ihr das Werksgelände.

Hausarbeit

Sachenrecht SoSe 2022

Als C ein paar Straßenecken weiter auf den Bus nach Hause wartet, kommt er mit der ebenfalls wartenden D ins Gespräch. Im Zuge dessen stellt sich D als Liebhaberin von Anlage- und Sammlermünzen heraus. C kann seine Glückssträhne kaum fassen. Er zeigt ihr „seine“ Krügerrand-Münze und bietet sie ihr für 60€ zum Kauf an. D wittert ein gutes Geschäft. Zwar ist sie ein wenig verwundert, dass ihr ein Fremder an der Bushaltestelle eine Anlagemünze zu solch guten Konditionen verkaufen möchte. Dass der Polierservice des B ein paar Straßenecken weiter zu finden ist und C bei diesem arbeitet, ist D jedoch nicht bekannt, da sie nur selten in der Gegend ist. Als C seinen Bus vorfahren sieht, sagt er der D, dass sie sich nun entscheiden müsse. D ergreift die Gelegenheit. Sie übergibt dem C daraufhin 60€, C der D die Krügerrand-Münze.

Als A zwei Tage später seine geliebte Münze bei B abholen möchte, kommt alles ans Licht. A zeigt sich erbost und verlangt die Herausgabe der Münze von B aus dem Vertrag. Wie dieser die Münze wiedererlange, sei seine Angelegenheit. A selbst wolle sich mit der Sache nicht herumschlagen, dazu sei er beruflich viel zu eingespannt. Um B die Rechtsverfolgung zu vereinfachen, tritt er ihm jedoch seinen Vindikationsanspruch aus § 985 ab.

B begibt sich daraufhin wutschnaubend zu seinem Mitarbeiter C und stellt ihn zur Rede. Dieser sieht ein, dass Leugnen keinen Sinn mehr hat, und berichtet B von dem Verkauf der Münze an D. C bereut es, seinen gutmütigen Chef derart getäuscht zu haben. Er will seinen Fehler wiedergutmachen und ihm wenigstens beim Auffinden der Münze helfen.

Hierzu bietet sich ihm auch recht schnell eine Gelegenheit: Als er nach Arbeitsschluss auf seinen Bus wartet, trifft er die D an der Bushaltestelle. C ruft daraufhin den B herbei, der seine Chance erkennt und ein paar Minuten später vor Ort ist. B tritt an die D heran und klärt sie über den gesamten Sachverhalt auf. Er fordert die Münze zurück.

Zu B's Überraschung ist D jedoch nicht nur Münzanlegerin, sondern auch leidenschaftliche Jura-Studentin. D zeigt sich von B's Schlussfolgerungen alles andere als überzeugt und gibt sofort zu erkennen, dass sie die Münze auf keinen Fall herausgeben werde. Schließlich habe sie die Münze von C erworben. Dass dieser gar nicht Eigentümer war, sei unerheblich. Immerhin habe dies so gewirkt. Schuld daran trage ausschließlich der B, da er C die Münze anvertraut habe. Dass sein Angestellter von Anfang an andere Pläne hatte, sei sein Risiko, nicht D's. Schlussendlich sei sie – also D – Eigentümerin der Münze geworden und somit niemandem zur Herausgabe verpflichtet. Erst recht ist sie verwirrt, dass B Ansprüche stellt. Schließlich sei der B niemals Eigentümer gewesen. D fragt sich nach vier Semestern Jurastudium, woraus B seine Rechte herzuleiten gedenkt. Zu guter Letzt könne B auf keinen

Hausarbeit

Sachenrecht SoSe 2022

Fall ein Eigentumsherausgabeanspruch von A zustehen. Vindikationsansprüche könne man schließlich nicht ohne Weiteres abtreten.

Frage:

Welche Ansprüche auf Herausgabe der Krügerrand-Münze hat B gegen D? Es wurde nur ein ggf. bestehender Vindikationsanspruch des A gegenüber D an B abgetreten. Ansonsten kann B nur eigene Herausgabeansprüche geltend machen.

Anmerkungen:

Es ist davon auszugehen, dass die in Rede stehende 1/20-Unze-Krügerrand-Münze einen Marktwert von 75€ aufweist und als Zahlungsmittel in Südafrika zugelassen ist.

Prüfen Sie gegebenenfalls hilfsgutachterlich.